

5. Bei der Entscheidung, ob eine Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahme verfassungswidrig ist, ist sogar der Verfassungsausschuß ausgeschlossen. Formell entscheidet hier allein die Volkskammer, in Wahrheit die SED (-> Erl. zu Art. 138).

6. Trotz der entscheidenden Veränderungen in der verfassungsrechtlichen Situation der SBZ, die im Widerspruch zum Wortlaut der Verfassung erfolgten, ist der Verfassungsausschuß nicht tätig geworden, weil er von keiner dazu befugten Stelle angerufen wurde<sup>4</sup>. Das zeigt die Bedeutungslosigkeit des Art. mehr als alles andere.

#### Artikel 67

Kein Abgeordneter der Volkskammer darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für Verleumdungen im Sinne des Strafgesetzbuches, wenn sie als solche von einem Untersuchungsausschuß der Volkskammer festgestellt worden sind.

Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen oder Strafverfolgungen sind gegen Abgeordnete nur mit Einwilligung der Volkskammer zulässig.

Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten der Volkskammer und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Die Abgeordneten der Volkskammer sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufes solche Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst die Aussage zu verweigern. Auch wegen der Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Untersuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen der Volkskammer nur mit Zustimmung des Präsidiums vorgenommen werden.

<sup>4</sup> In Sachsen-Anhalt wurde der Verfassungsausschuß einmal wegen des Gesetzes betr. Überführung der Lichtspieltheater in Gemeineigentum angerufen, allerdings ohne Erfolg (-> Erl. 1 zu Art. 27)